

Auskunft:
Stefanie Reisinger
T +43 5552 6136 51224

Zahl: BHBL-II-960-19/2017-43

Bludenz, am 21.11.2024

Betreff: Norbert Domig, Ludesch; Ablagerung von Bodenaushubmaterial zur Errichtung eines Wirtschaftsweges auf GST-NR 1900 GB Ludesch im Natura-2000-Gebiet Ludescherberg -
naturschutzrechtliche Bewilligung, Feststellung nach § 26a Abs 5 GNL und
forstrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 18.04.2017, ZI BHBL-II-960-19/2017-10, wurde Norbert Domig, Ludesch, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Ablagerung von Bodenaushubmaterial zur Errichtung eines Wirtschaftsweges auf GST-NR 1900 GB Ludesch im Natura-2000-Gebiet „Ludescherberg“ erteilt. Aufgrund einer mehr als dreijährigen Unterbrechung der Ausführung des Vorhabens ist die mit og Bescheid erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung unwirksam geworden.

Mit Eingabe vom 08.05.2023 hat Norbert Domig neuerlich um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Wirtschaftsweges mittels Ablagerung von Bodenaushubmaterial angesucht.

Weiters wurde mit Eingabe vom 15.11.2024 eine Rodungsanmeldung gemäß § 17a des Forstgesetzes hinsichtlich der Vornahme einer zusätzlichen dauernden Rodung zu diesem Zweck eingebracht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit dem am 05.05.2023 abgehaltenen Ortsaugenschein ergibt sich folgender

Sachverhalt

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 18.04.2017, ZI BHBL-II-960-19/2017-10, erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung wurde lediglich zum Teil konsumiert und ist die gegenständliche Weganlage anstelle der damals bewilligten Länge von 100 m lediglich mit einer Länge von ca 55 m ausgeführt worden. Darüber hinaus wurde dieser Wegabschnitt abweichend von der og Bewilligung ausgeführt. Weiters ist aufgrund einer mehr als dreijährigen Unterbrechung der bereits begonnenen Ausführung die Wirksamkeit der mit og Bescheid erteilten Bewilligung erloschen.

Verfahrensgegenstand ist nunmehr die Errichtung einer Weganlage mit einer Gesamtlänge von 120 m. Die Herstellung des verbleibenden Wegabschnitts mit einer Länge von ca 65 m erfolgt mittels Ablagerung von Bodenaushubmaterial im Ausmaß von maximal 1.000 m³ auf einer Fläche von ca 2.000 m². Weiters bildet Verfahrensgegenstand jener Teilbereich mit einer Länge von ca 32 m, welcher mit einer Tiefe von ca 8 m, anstelle von 3,5 m, errichtet wurde, sodass in diesem Bereich ein Lagerplatz im Ausmaß von ca 250 m² entsteht, welcher landwirtschaftlich genutzt wird. Die Herstellung der Weganlage ist in Teilbereichen bereits erfolgt.

Die gesamte Weganlage samt Lagerplatz wird flächig begrünt.

Des Weiteren ist zur Umsetzung des Vorhabens die Vornahme einer dauernden Rodung im Ausmaß von 43 m² auf GST-NR 1901 GB Ludesch erforderlich. Mit Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 05.07.2023, ZI BHBL-VIII-1109.15-2/2023-4, wurde bereits eine dauernde Rodung im Ausmaß von 768 m² zur Schaffung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Kenntnis genommen. Verfahrensgegenständlich ist somit die zusätzliche Rodungsanmeldung über 43 m².

Aufgrund der nunmehr den Verfahrensgegenstand bildenden Ausführung der Weganlage ist neben dem GST-NRN 1900 auch das GST-NR 1901 GB Ludesch berührt. Die berührten Liegenschaften befinden sich im Eigentum von Norbert und Ilse Domig. Die Miteigentümerin Ilse Domig hat den gegenständlichen Maßnahmen schriftlich zugestimmt.

Das gegenständliche Vorhaben kommt zur Gänze im Natura-2000-Gebiet „Ludescherberg“ zu liegen. Weiters ist nun der Uferschutzbereich eines dauerhaft wasserführenden Gerinnes berührt. Diesbezüglich wird ferner festgehalten, dass zwischen dem nunmehr projektierten Wege und der Böschungsoberkante dieses Gerinnes ein Abstand von mind 10 m eingehalten wird. Ansonsten werden bei plangemäßer Umsetzung lediglich intensiv genutzte Wirtschaftswiesen sowie ein Mischwaldbestand und folglich keine geschützten Lebensraumtypen beansprucht.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 24 Abs 2, 33 Abs 1 lit m, 35 Abs 1 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Errichtung einer Weganlage samt Lagerplatz durch die Ablagerung von Bodenaushubmaterial auf den GST-NRN 1900 und 1901 GB Ludesch nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen neuerlich erteilt:

A) Naturschutzfachliche Vorschriften:

1. Sämtliche nicht ordnungsgemäß im Böschungsbereich abgelagerten Materialien (Bretter, Dekomaterial etc.) sind restlos von den Eingriffsflächen zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Vor Einbau des Aushubmaterials ist der Vegetationshorizont mit dem darunter anstehenden Humus flächig abzuziehen und an geeigneter Stelle zwischenzulagern. Dieses Material ist nach erfolgtem Einbau des Aushubmaterials wiederum als oberste Bodenschicht flächig verteilt, in gleichmäßiger Schichtstärke und niveaugleich mit dem Umgebungsgelände auf die veränderten Geländebereiche aufzubringen. Dabei ist das Gelände so auszugestalten, dass an das Umgebungsgelände angepasste naturähnlich kupierte Formen mit fließenden Übergängen zum nicht veränderten Gelände geschaffen werden.
3. Sämtliche veränderten Geländebereiche sind durch Einsaat von Heublumen oder durch Mahdgutübertragung von Magerwiesen der Umgebung zu begrünen. Dies betrifft sowohl bereits erstellte Abschnitte der Wegtrasse (Trasse inkl. bergseitiger Böschung) sowie noch zu erstellende Abschnitte (Trasse inkl. Böschungen). Die Begrünungsmaßnahmen sind mit Baufortschritt spätestens jedoch in der auf die Bauvollendung folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Die Verwendung von konventionellem, standortfremdem Handelssaatgut zur Begrünung ist nicht zulässig.
4. Sämtliche so begrüneten Bereiche sind bis zur vollständigen Etablierung einer geschlossenen und trittfesten Vegetationsdecke zu pflegen, vor Trittschäden durch Weidevieh zu schützen (z.B. durch Abzäunen) und gegebenenfalls durch eine erneute Einsaat mit Heublumen bzw. Mahdgutübertragung nachzubessern.
5. Die Wegtrasse sowie die Lagerfläche sind vollständig begrünt auszuführen. Das Auftragen einer Schotterschicht oder sonstiger Befestigungen ist nicht zulässig.
6. Die auf GST-NR 1901 GB Ludesch, im Bereich des Wegendes südwestlich angrenzende Streuwiesenfläche darf durch das vorliegende Projekt nicht berührt werden. Die Streuwiesenflächen sind durch eine Abzäunung wirksam gegen die projektierten Eingriffsflächen abzuzäunen. Es ist zu gewährleisten, dass die Flächen nicht befahren werden und kein Material jeglicher Art auf diesen Flächen zu liegen kommt.
7. Im Bereich der GST-NRN 1900 und 1901 GB Ludesch sind an geeigneter Stelle mindestens vier heimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Diese sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Folgende Gehölze werden beispielhaft genannt: Weißdorn (*Crataegus sp.*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) oder heimische Wildrosen wie Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*) und Filz-Rose (*Rosa tomentosa*).

8. Sämtliche veränderten Geländebereiche sind bis drei Jahre Fertigstellung der Baumaßnahmen auf das Vorhandensein von Exemplaren der Neophyten-Arten Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanknöterich (*Fallopia japonica*), Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) zu kontrollieren. Vorkommen dieser Arten sind ehestmöglich wirksam zu entfernen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Es sind so lange wirksame Maßnahmen zu ergreifen, bis das Aufkommen der standorttypischen Vegetation gesichert ist.

Hinweis: Das derzeit noch kleine Vorkommen des Schmetterlingsfliers sollte vor Inangriffnahme weiterer Erdarbeiten entfernt werden, um eine weitere Ausbreitung auf den veränderten Geländebereichen möglichst gering zu halten.

9. Spätestens zum 31.12.2025 ist der Behörde ein aussagekräftiger Nachweis (bspw. Fotodokumentation) über die Umsetzung des Projektes, insbesondere der Begrünungstätigkeiten (Einsaat von Heublumen bzw. Mahdgutübertragung) zu übermitteln.

B) Abfalltechnische Vorschrift:

- Sollten im Rahmen des Aushubes Materialien anfallen, die nicht eindeutig als nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial einzustufen ist, dann ist dieses Material einer zulässigen Entsorgung bzw Verwertung zuzuführen. Ein Einbau in die Verwertungsstelle ist nicht erlaubt.

C) Geologische Vorschriften:

1. Die Böschungsneigung darf nicht steiler sein als 1:2, das heißt 1 m Höhenunterschied auf 2 m horizontale Distanz.
2. Der Humus ist vor Schüttdbeginn treppenförmig abzutragen und nach Abschluss der Anschüttung auf der talseitigen Böschung wieder aufzubringen.
3. Sollten Feuchtstellen beim Abziehen des Humuses beobachtet werden, so muss an dieser Stelle wasserdurchlässiges Material bei der Schüttung eingebaut werden, sodass es hier zu keinem Wasseranstau kommen kann.
4. Bei der tiefsten Stelle der vorhandenen Geländemulde muss steiniges, wasserdurchlässiges Material eingebaut werden.
5. Die Schütthöhe darf eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten.
6. Das Material ist in horizontalen Lagen verdichtet einzubauen.

II. Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, wird festgestellt, dass das Natura-2000-Gebiet „Ludescherberg“ sowie seine Schutzgüter durch die Errichtung einer Weganlage samt Lagerplatz durch die Ablagerung von Bodenaushubmaterial auf den GST-NRN 1900 und 1901 GB Ludesch nicht erheblich beeinträchtigt werden.

III. Gemäß § 17a des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, wird mitgeteilt, dass die angemeldete Rodung auf GST-NR 1901 GB Ludesch im Ausmaß von 43 m² für die Errichtung einer Weganlage samt Lagerplatz durch die Ablagerung von Bodenaushubmaterial auf den GST-NRN 1900 und 1901 GB Ludesch zur Kenntnis genommen wurde.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 26a Abs 5 GNL hat auf Antrag des Projektwerbers bzw des Planerstellers die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw ein Projekt nach Abs 4 ein Europaschutzgebiet im Sinne des Abs 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Da das gegenständliche Vorhaben zur Gänze im Natura-2000-Gebiet „Ludescherberg“ zu liegen kommt, bestand aus Sicht der Behörde zur Abklärung einer hieraus allfällig resultierenden naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ein begründetes rechtliches Interesse an der bescheidmäßigen Feststellung, ob das gegenständliche Vorhaben das erwähnte Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 28.11.2023 geht zusammengefasst hervor, dass das Gesamtprojekt als bewilligungsfähig beurteilt werden könne. Durch Einhaltung der unter Spruchpunkt I./A. vorgeschriebenen Auflagen könne sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft möglichst geringgehalten und dass die im Bereich des Wegendes südwestlich angrenzenden Streuwiesen nicht berührt werden.

Im Hinblick auf das berührte Natura-2000-Gebiet „Ludescherberg“ führte er weiters aus, dass eine Beeinträchtigung durch das gegenständliche Vorhaben im Wesentlichen ausgeschlossen werden könne. Die Eingriffsbereiche würden sich nämlich mehrheitlich auf eine intensiv genutzte Wirtschaftswiese sowie einen Mischwaldbestand ohne spezielle Ausprägung beschränken. Bei plangemäßer Umsetzung würden keine geschützten Lebensraumtypen beansprucht werden. Ebenso könne das Vorkommen von seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten weitgehend ausgeschlossen werden.

In abfallrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine stoffliche Verwertung handelt, weshalb eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung entfällt.

Wie eingangs erwähnt, ist die Wirksamkeit des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 18.04.2017, ZI BHBL-II-960-19/2017-10, aufgrund einer mehr als dreijährigen Unterbrechung der Ausführung des Vorhabens erloschen, weshalb der Antragsteller neuerlich die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen beantragt hat. Verfahrensgegenstand bildeten somit sowohl die im Rahmen der begonnenen Umsetzung vorgenommenen Änderungen als auch die zwischenzeitlich beantragte projektierte Ausführung des Vorhabens. Mit dem vorliegenden Bescheid konnte nunmehr über das Gesamtvorhaben abgesprochen werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgeesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher

